



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 22. April 2015

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

2. MASTER-STUDIENGÄNGE

2.19 Master Oper

Für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist:

Sprachprüfung: Überprüfung der Deutschkenntnisse in schriftlicher und mündlicher Form im Hinblick auf die Gegebenheiten der Arbeit in der Oper. Das Bestehen der Sprachprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der musikalischen Prüfung.

Musikalische Prüfung (Dauer ca. 10-15 Minuten):

Das Prüfungsprogramm muss vier bis fünf auswendig studierte Opernarien aus mindestens zwei Stilepochen (eine davon in deutscher Sprache) umfassen. Beim Vortrag soll eine Identifikation mit der betreffenden Rolle erkennbar sein. Weiterhin ist der gestaltete Vortrag eines kurzen dramatischen Textes in deutscher Sprache vorzubereiten.